

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
XXXXXXXXXX
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

Erstes Gesetz

über die Bereinigung von Bundesrecht

(siehe Bundesgesetzblatt 2006, Teil 1, Nr. 18 gültig zum 24.04.2006)

wurden Einführungsgesetze und Geltungsbereiche

AUFGEHOBEN :

§ 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) aufgehoben! / 1.BRBG, Art. 14, Seite 867

§ 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgehoben! / 1.BRBG, Art. 49, Seite 873

§ 1 der Strafprozessordnung (StPO) aufgehoben! / 1.BRBG, Art. 67, Seite 876

SOMIT UNGÜLTIG UND NICHTIG

gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und BverwG.

Zweites Gesetz

über die Bereinigung von Bundesrecht

(siehe Bundesgesetzblatt 2007, Teil 1, Nr. 59 vom 29.11.2007)

wurden Einführungsgesetz und Geltungsbereich

AUFGEHOBEN :

§ 1 des Gesetzes / Ordnungswidrigkeiten (OwiG) aufgehoben! / 2.BRBG, Art.57, Seite
2622

SOMIT UNGÜLTIG UND NICHTIG

gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und BverwG.

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 XXXXXXXX
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

VERBINDLICHE RECHTSAUFKLÄRUNG

WITHOUT PREJUDICE / OHNE PRÄJUDIZ - UCC 1 - 308

UCC - Uniform Commercial Code - Einheitliches Handelsgesetz
 „Ich behalte mir die Rechte vor, nicht gezwungen zu werden um unter irgendeinem kommerziellen Vertrag oder Insolvenz zu handeln in die ich nicht wissentlich, freiwillig und absichtlich eingetreten bin. Und weiterhin ich werde keine Haftung übernehmen für den erzwungenen Vorteil von irgendeinem nicht offenbarten Vertrag oder kommerzieller Vereinbarung oder Insolvenz.“

an

den Fordernden

(nach UPIK® Datensatz - L - Geschäftsverzeichnis: einheitliches und firmenübergreifendes Identifizierungssystem)

AMTSGERICHT AUGSBURG
GÖGGINGER STR. 101
86199 AUGSBURG

Eintrag des Firmennamens	Bundesrepublik Deutschland	Stadt Augsburg
D-U-N-S® - Unternehmens - Nummer:	34 - 161 - 1478	3 1 - 3 0 3 - 2 3 6 9
Geschäftssitz: Straße / PLZ - Postalische Stadt	Platz der Republik 1 11011 Berlin	Rathausplatz 1 8 6 1 5 0 Augsburg

Siehe Umsatzsteuergesetz § 27a: Nur Firmen und übergeordnete Identitäten sind im UPIK-Verzeichnis gelistet und haben eine Umsatzsteuer – Identifikationsnummer und handeln somit **GEWERBLICH** nach Handelsgesetzbuch (HGB)!

Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH (HRB 51411), wobei die vermeintlichen "Ämter", Behörden, Dienststellen, "Gerichte" und Verwaltungen der "Bundsrepublik Deutschland" u.a . mit eigenen Umsatzsteurnummern gelistet sind.

Siehe **Urteil des BverfGE vom 25.07.2012 (-2BvF 3/11 -2 BvR 2670/11 -2 BvE 9/11)**

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
XXXXXXXXXX
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

ANTRÄGE:

- 1.) Ich beantrage festzustellen, ob ich als Sache einer anderen Sache körperlich hinzugefügt werden oder ob ich einer öffentlichen Aufgabe dienen soll?
- 2.) Ich beantrage festzustellen, ob das Amt Augsburg ein Organ der Staatsgewalt ist und für welchen Staat es hoheitlich tätig ist.
- 3.) Ich beantrage festzustellen, ob das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland das ranghöchste nationale Gesetz und eine völkerrechtliche Verfassung ist.
- 4.) Ich beantrage festzustellen, und sind dieses Gericht und das Amt Augsburg an das Grundgesetz gebunden?
- 5.) Ich beantrage festzustellen, ob die BRD rechtlich dazu befugt ist, die inneren oder äußeren Angelegenheiten des Staates Deutschland als Ganzes zu übernehmen.

1. ZURÜCKWEISUNG

ihres Schreibens vom Ihr Aktenzeichen:

Nach rechtlicher Würdigung des Absenders und des Inhaltes habe ich dieses Schreiben als Angebot erkannt. **Dieses Angebot weise ich ausdrücklich und vollumfänglich zurück.**

2. AUSFÜHRUNG zu meiner Rechtsstellung / Rechtsgrundsatz

Ich, der - **M a n n** - mit Vornamen - **XXXXXXX** - aus der Familie - **XXXXXXX** -

Geburtsdatum: - **XXXXXXXXXX** - Geburtsort (**PLZ - Ort**) - **XXXXXXXXXXXXXX** -

Wohnsitz (**Straße – Nr. - PLZ - Ort**): - **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

behalte mir alle Rechte vor / OHNE PRÄJUDIZ - UCC 1 - 308.

Ich bin ein frei geborenes, lebendiges, atmendes und souveränes menschliches Wesen aus Fleisch und Blut, mit unendlicher Seele, mit absoluten unveräußerlichen Rechten der göttlichen Schöpfung seit meiner Lebendgeburt am **XXXXXX** als Rechtssubjekt mit allen Rechten eines Lebewesens auf dem Planeten Erde geschützt durch das Völker - und Naturrecht, und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich Kraft meiner vollen Rechtsfähigkeit und Signatar - Staatsangehöriger der Haager Landkriegsordnung von 1907 (**Staatsangehörigkeitsausweis, Registereintrag Nr. XXXXXX, RuSTAG bis 1914 mit Abstammungsnachweisen bis 1907**), mit dem Klagerecht vor internationalen Gerichten, akkreditiert durch Artikel 50 EGBGB (IPR), ausnahmslos völkerrechtlich - staatliche Gerichte fordere und ich Privatgerichte,

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 XXXXXXXXX
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

Schiedsgerichte, Ausnahmegerichte, Handelsgerichte, freiwillige und sonstige Gerichte **ohne völkerrechtlich - hoheitliche Befugnisse vollumfänglich ablehne.**

Ich habe ihre vorgelegten Dokumente nach rechtlicher Würdigung des Absenders und des Inhaltes **als Angebot erkannt, welches ich ausdrücklich ablehne.**

Vorab erkläre ich, der Mann mit Vornamen – **XXXXXXXX** - aus der Familie – **XXXXXXXX** - hiermit unter Bezug als Natürliche Person auf mein Namensrecht § 12 **BGB** und lehne als Begünstigter die organische Trägerschaft sowie die Treuhänderschaft der Juristischen Person mit **N A M E XXXXXXXX** in allen Schreibweisen ab; auch untersage ich den unbefugten Gebrauch meines Familiennamens und bestehe auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung. Ferner weise ich darauf hin, daß die „Bundesrepublik Deutschland“, wenn diese ein „Staat“ ist, kein Recht an meinem Familiennamen hat, **siehe Artikel 10, Abs. (1) EGBGB (IPR).**

Außerdem erkläre ich **als Eigentümer** meiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dass ab Zustellung meiner schriftlichen Forderungen an den Fordernden, per Post oder Briefkasteneinwurf, ihre rechtskräftige Belegung von hoheitlichen Befugnissen und Gesetzen eines rechtskräftig – völkerrechtlichen Staates **zu meiner Rechtssicherheit vorzulegen sind.**

ICH STIMME IHREN VERTRAGSANGEBOTEN und IHREN VERFAHREN NICHT ZU, LEHNE ALLE HANDELSVERTRÄGE VOLLUMFÄNGLICH AUSDRÜCKLICH AB.

Alle Verträge zu Personen -und Sachverwaltungsgerichtsbarkeit, Strafverträgen und Strafstatuten (Tacit Procuration) und dem UCC (Uniform Commercial Code), die ich eventuell versehentlich und unter Täuschung (ohne ausführliche Aufklärung im Rechtsverkehrs) Ihrerseits, durch konkludentes Handeln meinerseits in der Vergangenheit zugestimmt habe, werden hiermit ausdrücklich widerrufen und gekündigt. **Ich mache vorsorglich BGB §119 geltend.**

MÖGLICHKEIT 1, Forderungen an mich zu stellen:

Sie sind eine Firma oder Unternehmen, registriert nach UPIK® Datensatz - L - Geschäftsverzeichnis, dem einheitlichen und firmenübergreifenden Identifizierungssystem, nach Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder Handelsgesetzbuch (HGB):

Legen sie mir dazu den dazugehörigen rechts - legitimen Vertrag in beglaubigter Ausfertigung vor, den ich handschriftlich mit meiner vollen rechtskräftigen Unterschrift beglaubigt unterschrieben habe.

Wollen sie mir als Firma oder Unternehmen ein geschäftliches Angebot unterbreiten, gelten ausdrücklich und ausschließlich meine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zwischen mir als Eigentümer und ihnen als Fordernder, siehe Anhang – Anlage 2.

MÖGLICHKEIT 2, Forderungen an mich zu stellen:

Sie handeln im Auftrag eines völkerrechtlich - rechtskräftigen Staates. **Sollten Sie hoheitsrechtlich befugt sein, so haben Sie mir dies durch folgendes zu beweisen:**

**LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
M A N N** mit Vornamen **X X X X X X X** aus der Familie **X X X X X**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : *x x*

*DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
x x x x x x x x x
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.*

- a) Sie erbringen mir Ihre amtliche Legitimation. Sie weisen darin in notariell beglaubigter Form nach und belegen schriftlich rechtslegitim ihre vollumfänglichen völkerrechtlich – rechtskräftig - hoheitlichen Befugnisse des vollziehenden Staates, wofür, wie, wodurch und von wem sie Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen auf deutschem Staatsgebiet (Deutschland als Ganzes) übertragen bekommen haben. Gleichzeitig weisen Sie nach, auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind.
- b) Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Staates, auf den Sie Ihre Vereidigung begründen.
- c) Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Bundeslandes, sowie des Regierungspräsidiums der Stadt, auf welches Sie Ihre Vereidigung begründen.
- d) Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Genehmigungsschreiben der Alliierten, Bundesrecht in Bayern zur Anwendung bringen zu dürfen.
- e) Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung, das sie durch direkten Staatsauftrag und von der Militär - Besatzungsregierung dazu legitimiert wurden.
- f) **Bestätigen sie schriftlich** in meiner Eidesstattlichen Versicherung rechtslegitim, dass sie unter diesen ihre hoheitlichen Forderungen und rechtskräftigen Verwaltungsakte rechts - legitim begründen, **siehe Anlage 3.**

F R I S T E N zum VORLEGEN ihrer BEFUGNISSE:

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit dieses innerhalb einer angemessenen Frist von **72 Stunden ab Zustellung, zzgl. 2 Tage Postlaufzeit unter Eid und unter unbeschränkter Haftung** zu erbringen.

Sollte dies innerhalb der genannten Frist **nicht** oder **nicht vollständig** erfolgen, so bestätigen Sie damit unwiderruflich, dass Sie selbst privat - sowie vertragsrechtlich und/oder Ihre Firma etc. nach Firmen -und Vertragsrecht als Unternehmen (Seerecht / Handelsrecht / UCC / HGB) handeln und arbeiten oder für solche im Auftrag handeln.

Nutzen Sie diese Frist nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen letztere Tatsachen / Annahmen nicht rechtskräftig und / oder unvollständig oder nicht in dieser Frist, gilt dies sowohl

- **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zu o.g. Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen
- **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht in Höhe von 500.000,00 € meinerseits Ihnen persönlich gegenüber, als auch Ihrer Behörde / Amt / Gericht / Service / Center etc. in Höhe von 5.000.000,00 € (Haftung nach § 823 BGB)
- **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zur Publikation dieser Notiz in einem von mir frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnis und zur Publikation in den Freien Medien
- **als Ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht** auf jegliche rechtliche oder anderweitige Mittel.

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 XXXXXXXXX
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

Können die o.g. Nachweise von Ihnen **nicht innerhalb** der o.g. Frist erbracht werden, zeigen Sie damit unmissverständlich und unwiderruflich an, dass es zwischen „Ämtern“, „Gerichten“, Behörden **und mir** keine öffentlich-rechtliche Vertragsbasis gibt, auf der sich eine gesetzliche und / oder staatliche Forderung begründen ließe.

Des Weiteren haben Sie, respektive Ihre Firma, dem Artikel 20 Abs. 3 GG zu folgen. Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen, da jeder Eingriff durch die öffentliche Gewalt in ein Grundrecht der verfassungs - rechtlichen Legitimation bedarf.

Dem Staat obliegt die Rechtmäßigkeit seines Handelns darzutun.

Dagegen gehört es nicht zu den Pflichten des Grundrechtsträgers, die Rechtswidrigkeit staatlicher Maßnahmen zu belegen. Die dem öffentlichen Organ erteilte Ermächtigung zur Ausübung staatlichen Zwanges umfasst nicht die Befugnis, sich über die Grundrechte hinwegzusetzen.

Festzustellen ist, dass Mitarbeiter der Straftatverdächtigen im weisungsgebundenen Auftrag Ihres Dienstherrn und Vorgesetzten, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, unter gleichzeitiger Androhung von Offenbarungs - und Haftmittel einen „Hoheitlichen Verwaltungsakt“ als staatlicher Amtsträger oder Drittschuldner versuchen, gegen den Geschädigten, des Mannes mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXXX**, durchzuführen.

GESETZES - HIERARCHIE:

Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen Bundesgesetzen vor

(siehe Art. 25 GG, Römischen Statute des Internationalen Strafgerichtshofes, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte im Zusatzprotokoll Nr. 4 EGMR, VstGB)

Bundesrecht **bricht** Landesrecht, **Verstöße gegen höheres Recht sind nichtig.**

Das **BGB** geht allen anderen deutschen Gesetzen vor (Art. 74 GG).

3. RECHTSUNWIRKSAME SCHREIBEN DURCH FORMMANGEL

Behördliche Schreiben werden „Im Auftrag“ eines ungenannten Auftraggebers verfasst oder gar durch eine Maschine erstellt oder es wird mit einer nichtigen Paraphe eine rechtskräftige Unterschrift vorgetäuscht.

Gerichte verschicken Scheinurteile in Form von „Ausfertigungen“ ohne richterliche Unterschrift und einfache Angestellte geben sich als Urkundsbeamte aus, was im Grunde genommen schon eine Amtsanmaßung ist. Insgesamt gesehen haben wir es mit Rechtsbankrott zu tun.

Rechtsbankrott ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.)

**LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN** mit Vornamen **XXXXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
Postanschrift : XX

DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
XXXXXXXXXX
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

Schreiben sind mit Verweis auf Anfechtbarkeit ungültig und nichtig:

§ 119 BGB wegen Irrtums und § 120 BGB wegen falscher Übermittlung

§ 125 BGB „Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.“

Verordnungen und Gesetze, die gegen höheres Recht verstoßen, SIND NICHTIG.

Schreiben und Dokumente ohne rechtskräftige Unterschriften oder rechtsunwirksamen, nicht identifizierbare Namensabkürzungen haben keine Rechtskraft:

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift und die rechtlich zwingenden Grundlagen für eine korrekte Unterschrift siehe angeblichen gültigen Gesetzen:

§126 i.V.m. 125 **BGB**, §§ 130a, 315, 317, 435 **ZPO**, § 275 II **StPO**, §§ 34, 37 **VwVfG**, § 12 **RpflG**, §117 I **VwGO**, 37 III **VwVfG** §40 i.V. 41 - 42 **BeurkG**, §7 Abs.1 Pkt.1 **SigG**.

Diese führen zur **Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**: § 44 und § 48 **VwVfG**
(**ius cogens** = zwingendes Recht, das von den Vertragspartnern nicht abgedungen werden kann).

Unterschriften mit „i.A.“ („im Auftrag“) und „i.V.“ („in Vollmacht, - fälschlich „in Vertretung“)

„Die Unterzeichnung mit dem Zusatz „i. A.“ gibt im Gegensatz zur Unterzeichnung „i.V.“ zu erkennen, daß der Unterzeichnende für den Inhalt der Rechtsmittelschrift keine Verantwortung übernimmt. In diesem Fall ist er nur Erklärungsbote, die Rechtsmitteleinlegung ist formunwirksam.“ (BGH, Urteil v. 05.11.1987 - V ZR 139/87)

Siehe auch Urteil Bundesgerichtshof, 19.06.2007, Az: VI ZB 81/05

AUFFORDERUNG: Bei Unterzeichnung mit „i.V.“ legen sie in völkerrechtlich - rechtskräftiger Form ihre schriftliche Bevollmächtigung vor.

Paraphen (Handzeichen) sind keine rechtsgültigen Unterschriften

„Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (Bundesfinanzhof - Beschluss vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des „Bundesgerichtshofs“ vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67.

„Maschinelles Schreiben ist ohne Unterschrift gültig oder wirksam“:

Dieser Vermerk ist **RECHTSUNWIRKSAM**, da sie für die Rechtskrafterlangung keine formgültige Unterschrift darstellen.

**LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN** mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
XXXXXXXXXX
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 126a Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

WEITERE URTEILE ZUR RECHTSKRÄFTIGEN UNTERSCHRIFT:

BGH, Beschluss vom 21.02.2008 - V ZB 96 / 07, Absatz 13:

„1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei bestimmten Schriftsätzen die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers erforderlich, um diesen unzweifelhaft identifizieren zu können

(siehe nur Ur. v. 24. Juli 2001, VIII ZR 58/01, WM 2001, 1866, 1867 m.w.N.).

Was unter einer Unterschrift zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Sprachgebrauch und dem Zweck der Formvorschrift (siehe: § 130 Nr. 6 i.V.m. § 519 Abs. 4 ZPO).

Eine Unterschrift setzt danach einen individuellen Schriftzug voraus, der sich - ohne lesbar sein zu müssen - als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt; ein Schriftzug, der als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint (Handzeichen, Paraphe), stellt demgegenüber keine formgültige Unterschrift dar

(siehe BGH, Ur. v. 10. Juli 1997, IX ZR 24/97, NJW 1997, 3380, 3381 m.w.N.).“

„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“

(siehe BFH-Beschluss vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBI II 1972, 427; Beschluss des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67).

„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“

(siehe st. Rspr. vgl. „BGH, Beschluss“ vom 27.09. 2005 – VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b).

„Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt.

Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt aber es muß ein, die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt.

Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 XXXXXXXXX
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

(siehe BGH-Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater – BB – 1974, 717, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung – HFR – 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142).

4. STAATLICHE GERICHTE – STAATLICHE RICHTER !

VERWALTER/TREUHÄNDER – BEGÜNSTIGTER/EXEKUTOR - VOLLZIEHER

Aufgrund meiner Rechtsstellung, nicht als Besitzgegenstand sondern als frei geborenes, lebendiges, atmendes, souveränes menschliches Wesen aus Fleisch und Blut, mit unendlicher Seele, mit absoluten unveräußerlichen Rechten der göttlichen Schöpfung seit meiner Geburt am **XXXXXXXX** als Rechtssubjekt mit allen Rechten eines Lebewesens auf dem Planeten Erde geschützt durch das Völker – und Naturrecht, akkreditiert durch Artikel 50 EGBGB (IPR), bestehe ich bei Vollstreckungs – oder Zwangsmaßnahmen ausnahmslos auf staatliche Gerichte analog zu Art. 101 GG und § 699 ZPO und fordere völkerrechtlich rechts – legitime Dokumente und hoheitliche Verwaltungsakte eines völkerrechtlich – rechtskräftigen Staates.

Privatgerichte, Schiedsgerichte, Ausnahmegerichte, Handelsgerichte, reiwillige und sonstige Gerichte lehne ich vollumfänglich ab.

Grundsätzlich sind hoheitliche Verwaltungsakte eines völkerrechtlichen Staates ausschließlich von dafür, legitimierten Personen mit **Amtsausweis** und / oder **Beamtenausweis** und notariell beglaubigter **Bestellungsurkunde** durchzuführen, die durch direkten Staatsauftrag und / oder von der Militär – Besatzungsregierung dazu mit dafür rechtskräftigen Dokumenten legitimiert wurden, diese rechtsfähig anzuwenden und können auch nur dann gegen eine andere Person entsprechend vollzogen werden.

Ein Erscheinen vor einem **staatlichen** Gericht erfolgt auf eine gerichtliche Vorladung eines **Staatsgerichtes** hin. Gerichtliche Vorladungen ohne rechtsgültige Form und ohne rechtsgültige Belegung von hoheitlichen Befugnissen weise ich **AUSDRÜCKLICH VOLLUMFÄNGLICH** zurück, in dem Verfahren Beklagter, Schöffe oder Zeuge zu sein. Ebenso zeige ich an und sichere dadurch meine vollen Rechte, dass ich selbst **BEGÜNSTIGTER, AUFSEHER** und **EXEKUTOR** in der Sache / Angelegenheit (Trust) bin.

Ebenso widerspreche ich einer konkludenten Zustimmung der Jurisdiktion des Gerichts, weise diese zurück und gebe die gerichtliche Vorladung in Kopie zurück.

Bei gerichtlichen Verfahren bestehe ich ausdrücklich auf eine **ÖFFENTLICHE AUFZEICHNUNG** und unterwerfe mich keiner **privaten** Jurisdiktion.

Ich fordere bei gerichtlichen Verfahren den feierlichen öffentlichen Eid und werde bei berechtigten Zweifeln diesen aufgrund “ **B e f a n g e n h e i t** ” anfechten, d.h. bei der Rechtsvermutung, dass Richter und Anwälte als öffentliche Treuhänder in ihrem Amt immun gegenüber jeglicher persönlicher Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen sind.

Vollumfänglich weise ich den Status und die Rolle als **PAUPER** (Armer), als **REGIERUNGSBESCHÄFTIGTER**, als **ÖFFENTLICHER TREUHÄNDER** und **EXEKUTOR DE SON TORT** zurück **und bestehe auf meine korrekte Rechtsstellung.**

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 XXXXXXXX
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

Bei einem gerichtlichen Verfahren frage ich Richter und Staatsanwalt, welche diese zu belegen gedenken und besonders nach dem EXEKUTOR DE SON TORT.

Aufgrund des dringenden Tatverdachtes, dass es sich bei der gerichtlichen Verhandlung um eine private Geschäftsaktivität nach Handelsrecht (HGB) handeln könnte, **verlange ich**

- ein Affidavit der Wahrheit, - einen Beweissicherungsantrag mit eindringlicher Präjudiz in die öffentliche Aufzeichnung - und einen justiziablen Einwand der mangelnden Schlüssigkeit (call a demurrer).

Die schriftlich-rechtskräftige Legitimation des Richters: Denn nach Grundgesetz, Art. 133 GG ist ein Richter verpflichtet, sich korrekt rechtskräftig mit einem Amtsausweis (nicht Dienstausweis) auszuweisen und fordere von ihm eine eidesstattliche Versicherung ZU MEINER RECHTSSICHERHEIT. Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden, siehe VwGO § 99!

Die kommentierte Fassung der Prozessordnung sagt eindeutig:

„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“

(vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Zu Beginn jedes Verfahrens

werde ich an der Türe des Gerichtssaal den Richter fragen:

„Sind Sie damit einverstanden, dass ich, der **Mann aus der Familie xxxxxx mit Vornamen xxxxxx**, natürliche Person gemäß BGB §1 den Raum als Begünstigter und als autorisierter Repräsentant dieser Treuhand und ihrer genannten juristischen Person in der Treuhandsache **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

hier ohne Prejudice UCC 1 – 308 aller Rechte vorbehalten und ohne Ausnahme betrete

und für die juristische Person **XXXXXXXXXXXX** sprechen darf?

Bei einem „nein“ des Richters werde ich der „Ein – Ladung“ nicht Folge leisten und das Gebäude mit meinen Zeugen verlassen!

5. UNGÜLTIGKEIT aufgrund der BEREINIGUNG von BUNDESRECHT (BRBG) und des FEHLENDEN GELTUNGSBEREICHS:

URTEIL: „Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft.“ (siehe BVerfGE 3, 288 (319f):6, 309 (338, 363))

URTEIL: „Jedermann muss in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können, um sein Verhalten entsprechend darauf einzurichten. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut

MANN mit Vornamen X X X X X X X aus der Familie X X X X X

Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!

Postanschrift : x

DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
x x x x x x x x x
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig.“ (vergl. z.B. BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147. Auch bestätigt von OVG Lüneburg 3 K 21/89 sowie das VG - Hannover 2001).

Mangels Angabe des korrekten räumlichen geographischen Geltungsbereiches sind viele Gesetze überdies auch wegen Verstoßes gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG ergebende Bestimmtheitsgebot rechtsunwirksam und Nichtig und dürfen auch deswegen – nach rechtsstaatlichen Grundsätzen – nicht danach verfahren werden:

Die Einführungsgesetze zum GVG, des OwiG, des ZPO und des StPO sind seit 2006 aufgehoben worden, siehe auch die Bundesbereinigungsgesetze 1 – 3 der Jahre 2006, 2007 und 2010: Mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht vom 23.11.2007 Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 2614, haben sich die Besatzungsmächte mit Art. 4 § 3 zu Ihren Rechten und Pflichten bekannt. Dies war notwendig, weil die Besatzungsmächte einschneidende Gesetzesänderungen durchgeführt haben. Diese Gesetzesänderungen wurden quasi vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erzwungen. Dieser internationale Gerichtshof hat festgestellt, **dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist.** (siehe Az.: EGMR 75529/01 vom 08.06.2006).

Um sich dieser Verantwortung für den Unrechtstaat zu entziehen, wurde der sog. „BRD“ mittels 1. und 2. Bundesbereinigungsgesetz **die Verwaltungsbefugnis**, als gesetzliche Aufgabe **entzogen**.

Am **23.11.2007** wurde mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz schließlich alles, was nicht Art. 73, 74 und 75 GG zuzuordnen und Bundesgesetz ist, **aufgehoben**.

Damit ist dem gesamten Justizwesen (Art. 92 -104 GG) die gesetzliche Befugnis entzogen worden.

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht

(siehe **Bundesgesetzblatt** 2006, Teil 1, Nr. 18 gültig zum 24.04.2006):

§ 1 des **Gerichtsverfassungsgesetzes** (GVG) **aufgehoben!** / 1.BRBG, Art. 14, S. 867

§ 1 der **Zivilprozessordnung** (ZPO) **aufgehoben!** / 1.BRBG, Art. 49, S. 873

§ 1 der **Strafprozessordnung** (StPO) **aufgehoben!** / 1.BRBG, Art. 67, S. 876

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht

(siehe **Bundesgesetzblatt** 2007, Teil 1, Nr. 59 vom 29.11.2007):

§ 1 des Gesetzes / **Ordnungswidrigkeiten** (OwiG) **aufgehoben!** / 2.BRBG, Art. 57, S. 2622

Daher sind gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des BverfG und BverwG **solche Gesetze daher nicht anwendbar und somit nichtig!**

§ 5 Räumliche Geltung des OwiG beschreibt:

*„Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können **nur** Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes o d e r **außerhalb** dieses Geltungsbereichs **auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug** begangen werden, **das berechtigt ist**, die **Bundesflagge** oder das **Staatszugehörigkeitszeichen** der Bundesrepublik Deutschland zu führen.“*

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
M A N N mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **XX**

*DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 XXXXXXXXX
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.*

6. STRAFVERFOLGUNG bei VERWEIGERUNG / IGNORANZ UND WEITEREN NÖTIGUNG OHNE SCHRIFTLICHE BELEGUNG IHRER BEFUGNISSE

Es ist juristisch zu prüfen, ob folgende Straftatbestände ihres „**Amt**“, in ihrem „**Auftrag**“ und / oder von vollziehenden Mitarbeiter erfüllt werden:

<u>Umdeutung von Unrecht zu Recht</u>	<p>NACH VÖLKERSTRAF-GESETZBUCH:</p> <p><u>Verbrechen gegen die Menschlichkeit</u></p> <p>VStGB § 7</p> <p><u>Kriegsverbrechen gegen Eigentum / sonstige Rechte</u></p> <p>VStGB § 9</p> <p><u>Massive Verstöße gegen internationales Recht,</u></p> <p>EMRK und IP 66, <u>Recht auf wirksame Beschwerde, Art 14 – Diskriminierungs-verbot</u></p> <p><u>HINWEIS auf § 5 Unverjährbarkeit: Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.</u></p>
<u>Rechtswidriger Versuch der Anwendung aufgehobener Grundrechtsnormen und Gesetze nach ZPO</u> (Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung) und <u>Versuch der Anwendung eines verbotenen nationalsozialistischen Gesetzes</u> (Justizbeitreibungsverordnung vom 11.03.1937)	
<u>Amtsanmaßung / Amtsmißbrauch / Rechtsbeugung</u> mit Begünstigung / <u>Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen, Abzeichen</u>	
<u>Täuschung im Rechtsverkehr / Betrug</u>	
<u>Mittelbare Falschbeurkundung</u> und <u>Urkundenfälschung</u>	
<u>Nötigung</u> und <u>Drohung</u> / mit <u>Beihilfe / Täterschaft / Erpressung / Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch / Diebstahl,</u>	
<u>Vorsätzliche Anleitung zu Straftaten</u> i.V.m. <u>Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten</u>	
<u>Untergrabung der freiheitlich demokrat. Grundordnung</u>	
<u>Politische Verfolgung Hochverrat gegen Bund oder Land</u>	
<u>Verstoß</u> gegen das „ <u>Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges</u> “ / 18.10.1907	

Nach Völkerstrafgesetzbuch (VStGB):

Aufgrund dieser strafrechtlicher Tatverdächtige aufgrund von schriftlichen Verweigerungen / Ignoranz der Belegung von völkerrechtlich - rechtskräftig - hoheitlichen Befugnissen zu meiner Rechtssicherheit werden ihre Schreiben als Originalbeweise einbehalten, gespeichert.

Infolgedessen wird Strafantrag / Strafanzeige / Strafverfolgungsantrag mit Internationaler Schadenersatzklage an den International Criminal Court (ICC) / Internationaler Stragerichtshof (IstGH) nach Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) mit namentlicher Angabe aller auszuführenden Mitarbeiter gestellt.

Dies geschieht auf Grundlage der **Römischen Statuten** vom **04. November 1950 / 17.Juli 1998 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten / Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 mit Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4,6,7,12 und 13** nach **B K / O (5 1) 5 6 c.**

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 XXXXXXXXX
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

7. PFLICHTEN und KONSEQUENZEN von BEAMTEN und BEHÖRDEN

Ausweis – und Kenntnispflicht

Polizeiaufgabengesetz, Art. 6 PAG: Ausweispflicht des Polizeibeamten

„Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen hat der Polizeibeamte sich auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

HAFTUNG und REMONSTRATIONSPFLICHT

Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung, **siehe § 63 BBG** und **§ 36 BstG** und haftet danach persönlich mit seinem Privatvermögen nach § 839 BGB.

Desweiteren tragen sie als Person für die Rechtmäßigkeit Ihrer Handlungen hinsichtlich der Haftungsfolgen die volle persönliche Verantwortung, gem. §§ 179, 823, 826, 830, 839 BGB.

Jeder Mitarbeiter einer Behörde haftet persönlich für das negative Interesse, wenn die völkerrechtlich festgestellte Menschenrechtsverletzung in Folge der Remonstrationspflicht nicht verhindert wird.

Remonstrationspflicht:

„Hierunter wird die Pflicht des Beamten verstanden, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte ist diese in § 63 BBG geregelt.

Grundsätzlich trägt der Beamte die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung. Von dieser Verantwortung wird er freigestellt, wenn er seiner Remonstrationspflicht nachkommt und Bedenken zum Beispiel gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend macht.

Die Remonstrationspflicht besteht bereits dann, wenn der Beamte die Weisung als möglicherweise rechtswidrig ansieht.“ (Quelle: „DBB Beamtenbund und Tarifunion“)

Die Staatshaftung ist im 2. BMJBBG Art. 4 vom 23.11. 2007 erloschen.

Das vermeintliche „Staatshaftungsgesetz“ von 1982 (StHG) wurde durch Urteil des „Bundesverfassungsgerichts“ vom 19.10.1982 (BverfGE 61.149) **für nichtig erklärt:**

“Entscheidungsformel: Das Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (Bundesgesetzblatt I S. 553) ist mit Artikel 70 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.“

Gemäß §§ 823 und 839 BGB haftet jeder „Beamte“ persönlich für jede Summe, die er **ohne gültige Rechtsgrundlage verursacht hat.**

Diese kann ihm im Zuge des Schadenersatzes persönlich in Rechnung gestellt werden, da Beamte die Rechtsgrundlagen zu kennen haben und entstandenen finanziellen Schaden (Gebühren etc.) persönlich zu ersetzen haben.

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / WITHOUT PREJUDICE - UCC 1 - 308	
LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut MANN mit Vornamen XXXXXXXX aus der Familie XXXXX Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben! Postanschrift : XX	<i>DEUTSCHER</i> mit Staatsangehörigkeitsausweis Registereintrag, Nr.: XXXXXXXXXX Abstammungsnachweise bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

8. POSTZUSTELLUNGSURKUNDE (PZU), sogenannter „Gelber Brief“

Zustellungsvoraussetzungen, Amtsperson:

Art. 103, Abs.1 GG Rn 31 schreibt zwingend vor, dass amtliche Bescheide von einer Amtsperson ausgehändigt werden müssen:

Die Deutsche Post AG erfüllt diese Voraussetzung nicht mehr, da diese kein Staatsunternehmen mehr ist und somit **nicht als privater Postzustelldienst befugt**, rechtswirksam eine PZU („gelbe Briefe“ zuzustellen oder amtliche / hoheitliche Aufgaben auszuführen.

Ansonsten ist dies eine STRAFBARE AMTSANMAßUNG!

Dies können nur Postbeamte. Aber laut **Bundesverfassungsgerichtsurteil 1 BvR 147 / 52** sind alle Beamtenverhältnisse seit dem 08.05.1945 erloschen.

Die rechtliche Basis der Postzustellungsurkunden ist die Zivilprozessordnung (ZPO).

Die ZPO ist jedoch durch das 1.Bereinigungsgesetz von Bundesrecht und die Streichung ihres Geltungsbereichs (§1 EGZPO) unwirksam geworden, verkündet durch Bundesgesetzblatt - BGBL I S. 866, Artikel 49 mit Geltung vom 19.04.2006.

Zustellvoraussetzung, Zustellungsurkunde nach § 182 ZPO:

Zum Nachweis der Zustellung nach den §§ 171, 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Formular anzufertigen. Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418 ZPO.

Die Zustellurkunde muss enthalten:

1	die Bezeichnung der Person, der zugestellt werden soll ,
2	die Bezeichnung der Person, an die der Brief oder das Schriftstück übergeben wurde ,
3	im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmacht - Urkunde vorgelegen hat, (<i>Zustellung an Bevollmächtigte mit Vollmacht</i>)
4	im Falle der §§ 178, 180 die Angabe des Grundes , der diese Zustellung rechtfertigt und wenn nach § 181 verfahren wurde, die Bemerkung, wie die schriftliche Mitteilung abgegeben wurde,
5	im Falle des § 179 die Erwähnung, wer die Annahme verweigert hat und dass der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde,
6	die Bemerkung, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist,
7	den Ort, das Datum und auf Anordnung der Geschäftsstelle auch die Uhrzeit der Zustellung,
8	Name, Vorname und Unterschrift des Zustellers sowie die Angabe des beauftragten Unternehmens oder der ersuchten Behörde.

Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzuleiten.

Nichtigkeit durch Formmangel:

Eine Postzustellungsurkunde, die wesentliche Mängel hat, führt nach der Rechtsprechung und Literatur **unheilbar zur Unwirksamkeit der Zustellung selbst.**

(vgl. **BGH Beschluss** vom 13.12.1955 - V BLw 396/55. LM ZPO § 181, Nr. 1,
BGH Beschluss vom 16.02.1987 – NoTZ 18 / 86 – BGHR ZPO § 191 Nr. 4 Personenbezeichn. 1;

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
M A N N mit Vornamen **X X X X X X X** aus der Familie **X X X X X**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!

Postanschrift : **X X**

*DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
X X X X X X X X
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.*

BAG Urteil vom 22.06.1972 – 5 AZR 55 / 72 – AP ZPO § 829 Nr. 3;

BAG Urteil vom 09.11.1978 – 3 AZR 784 / 77 - AP BGB § 242 Ruhegeld Nr. 179;

BFH Urteil vom 10.10.1978 – VIII R 197 / 74 – BStBl 1979 II S. 209, Stein /Jonas/Roth ZPO, 21
Auf., § 190 Rz. 4 und § 191 Rz. 1, Zöller / Stöber 22. Aufl., § 191 Rz. 9 f., Münchener Kommentar
ZPO/ von Feldmann § 190 Rz. 3).

Die Beurkundung der falschen Zustellungsart (hier: persönliche Übergabe statt tatsächlich erfolgter Ersatzzustellung) ist ein die Zustellung unwirksam machender wesentlicher Mangel.

Bei der Ersatzzustellung gem. § 183 ZPO a. F. ist in der Urkunde gem. § 191 Nr. 4 ZPO a.f. auch zu erklären, dass der Zusteller den Empfänger persönlich gesucht aber nicht angetroffen hat, damit auch die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung an der besonderen Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde teilnehmen und dem Streit weitestgehend entzogen werden.

Zwar könnte eine Heilung durch das in den Händen / in der Hand halten nun nach den sog. neuen Vorschriften der ZPO aufgrund der nun eingetretenen Kenntnis eines behördlichen bzw. gerichtlichen Vorgangs eintreten.

Die Beurkundung eines Versuchs einer persönlichen Zustellung jedoch, die tatsächlich so niemals stattgefundenen hat, bewirkt einen, die Zustellungen insgesamt unwirksam machenden wesentlichen Formmangel, der nicht mehr, auch nicht durch Wahrnehmung des vermeintlich zugestellten Briefstückes und seines Inhaltes geheilt werden kann

(vgl. **BGH-Beschluss** vom 13.12.1955 - V BLw 396/55. LM ZPO § 181 Nr.1,

BGH-Beschluss vom 16.02.1987 – NoTZ 18 / 86 – BGHR ZPO § 191 Nr. 4 Personenbezeichn. 1;

BFH-Urteil vom 10.10.1978 – VIII R 197 / 74 – BStBl 1979 II S.209, Zöller / Stöber 22. Aufl., § 191 Rz. 10 f.,

LAG Erfurt vom 27.08.2001, Az.: 6 Ta 82 / 2001 zu 1Ca 133 / 01 AG Jena).

Der hier vorliegende wesentliche Formmangel - die (**strafrechtlich relevante**) Beurkundung einer Zustellung, die so nicht stattgefunden hat - führt somit weiterhin zu einem, die Zustellung unwirksam machenden wesentlichen Formmangel, der nach der zuvor erwähnten Rechtsprechung auch nicht durch Wahrnehmung des vermeintlich zugestellten Briefstückes und seines Inhaltes im vorliegenden Fall geheilt werden kann, so dass in diesen Fällen auch keine wirksame Zustellung erfolgt ist.

Heilung von Zustellungsmängeln - § 189 ZPO

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, **tatsächlich zugegangen ist.**

Postzustellungsurkunden, die von Mitarbeitern der Deutschen Post AG (Zustellern) aufgenommen sind, begründen keinen vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen.

Sie haben die Beweiskraft von Privaturkunden (vgl. VG Frankf, B 11.09.97-6 G 2031/97 - Postzustellungsurkunde, NJW 97,3329 -30 = Dnr. 97.000)

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
XXXXXXXXXX
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

9. ZWANGSVOLLSTRECKUNG / RECHTSWIDRIGE PLÜNDERUNG

URTEILE zur ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Bundesrepublik Deutschland, Bundesgesetzblatt Teil I, Art. 56, (319-10):

“Die Zwangsvollstreckung ist grundsätzlich unzulässig, weil das Gesetz über die Zwangsvollstreckung aufgehoben wurde.”

(BGBl. 2006, Seite 875, Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006), Artikel 56 (310-10)

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird aufgehoben.

GERICHTSVOLLZIEHER

Seit Änderungen der Gerichtsvollzieherverordnung (GVO) von §§ 1, 2, 20, 24 und 28 vom 01.08.2012 sind Gerichtsvollzieher als freischaffender, privater Unternehmer **ohne** sachliche, sowie örtliche Zuständigkeit geführt.

Seitdem haben Sie weder eine staatliche Legitimation, noch können Sie Ihre Handlungen, im Rahmen gesetzlicher Erfordernisse, als Amtsträger durch entsprechende Ausweisunterlagen rechtfertigen.

Mit der heimlichen Änderung der Gerichtsvollzieherverordnung (GVO) zum 01.08.2012 wurde das bundesdeutsche Gerichtsvollzieherwesen

P R I V A T I S I E R T

und handelt seit dem - 01.08.2012 - faktisch auf eigene persönliche Verantwortung und eigene persönliche Haftung!

Er ist zum **selbständigen Unternehmer** in Gewinnerzielungsabsicht handelnden Geldeintreiber nach den Regelungen des § 2 der GVO geworden.

In Ermangelung einer für eine Privatisierung weder im Bonner Grundgesetz noch in den einzelnen Landesverfassungen existierende Ermächtigungsgrundlage, handeln bundesweit alle sog. „Gerichtsvollzieher“ seit dem 01.08.2012 **verfassungswidrig und somit kriminell**, wenn sie vorgeben, hoheitlich tätig zu sein!

Wegfall des § 10 GVO (Diensteinkommen):

Hiermit wird die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens noch deutlicher.

Damit ist das Alimentationsprinzip des Beamtentums aufgehoben worden.

Aufhebung des § 15 GVO (Annahme von Vergütungen)

Damit ist die typische Strafvorschrift der Bestechung von Beamten ersatzlos weggefallen.

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 XXXXXXXXX
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

10. HAFTANDROHUNG / ENTFÜHRUNG / FREIHEITSENTZUG

Definition „Haftbefehl (z.B. § 114 StPO)“:

„...ist die schriftliche Anordnung eines zuständigen Richters, einen Menschen in Haft zu nehmen. Der Haftbefehl hat grundsätzlich einen bestimmten Mindestinhalt. Er ist dem Betroffenen bei der Verhaftung bekannt zu geben. Von der Verhaftung ist ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson zu unterrichten. In dem Haftprüfungsverfahren ist zu prüfen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder sein Vollzug auszusetzen ist. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vom Haftbefehl ist die (einfache) Festnahme zu unterscheiden.“

JURISTISCHES RECHTSWÖRTERBUCH nach Köbler, Seite 205

Definition „Festnahme“:

„...sofern kein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl vorliegt, kann die Festnahme nur vorläufig sein (vorläufige Festnahme). Danach ist der Festgenommene gemäß § 128 StPO spätestens an dem Tage nach seiner Festnahme dem Richter vorzuführen, der entweder die Inhaftierung oder die Freilassung anordnen muss.“

JURISTISCHES RECHTSWÖRTERBUCH nach Köbler, Seite 153

Das Drohen mit mehreren Zwangsmitteln ist rechtswidrig.

Siehe § 13 III VwVfG und siehe Bestimmtheitsgebot, Art. 80 I 2 GG und § 37 I VwVfG)

Europäische Menschenrechtskonvention, Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

„Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“

(siehe auch IP 66, Art. 11 [Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte], Unterzeichnung 16.9.1963; Ratifizierung 1.6.1968; Inkrafttreten 1.6.1968)

AUFFORDERUNG am Tag der BEDROHUNG und körperlichen NÖTIGUNG

Es wird über den gesamten Vorfall ein Protokoll geführt:

Zuerst muss geklärt werden, ob die POLIZEI die JURISTISCHE PERSON XXXXXXXX oder den MENSCHEN XXXXXXXX nötigen und bedrohen möchte.

Ich lehne vollumfänglich die Zwangs - Erstellung der Juristischen Person XXXXXXXX ab, die ohne ganzheitliche, schriftlich – bestätigte Vertragsaufklärung mit Angabe der AGB's und gesamten Vertragsinhalte und ohne meine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erschaffen wurde.

FORDERUNGEN an die POLIZEI:

- das **Genfer Abkommen**, dass in besetzten Ländern mitgeführt werden muss, ansonsten ist dies eine strafbare Handlung
- einen völkerrechtlich - rechtskräftigen **HAFTBEFEHL**, rechtslegitim mit **allen Daten** des Richters und in voller Namensunterschrift von diesem unterschrieben!

Ich rufe Zeugen dazu und mache bis zu deren Eintreffen **KEINE AUSSAGE** und befolge **freiwillig keine Anweisungen** von „Polizisten“, die sich nicht korrekt rechtskräftig als Beamte eines

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
M A N N mit Vornamen **X X X X X X X** aus der Familie **X X X X X**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : **x x**

*DEUTSCHER mit Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.: x x x x x x x x x x
 Abstammungsnachweise bis 1907 / RuSTAG bis 1914.*

hoheitlichen rechtskräftigen Staates ausweisen. In Anwesenheit meiner Zeugen nehme ich alle Identitätsdaten aller beteiligten Polizisten und Vollstrecker auf.

Ich werde lediglich gewaltlos und zum Schutz meiner körperlichen und seelischen Gesundheit unter Zwang von Drohungen seitens der POLIZEI mit Gewalt und Entführung Folge leisten, NICHT FREI-WILLIG!

Nötigung / Bedrohung / Entführung / Geiselnahme

Polizeiaufgabengesetz (PAG), Art. 23 PAG: Betreten/Durchsuchen von Wohnungen:

- (1) **Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn**
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach Art. 15 Abs. 3 vorgeführt oder nach Art. 17 in Gewahrsam genommen werden darf,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach Art. 25 Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder
 3. das zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist.
- (2) **Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung in den Fällen des Abs. 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut zulässig.**
- (3) **Wohnungen dürfen jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn**
1. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort
 - a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder
 - c) sich Straftäter verbergen, oder...

Art. 24 PAG: Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

- (1) Durchsuchungen von Wohnungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden.
- (2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger oder ein nicht beteiligter Zeuge zuzuziehen.
- (3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.
- (4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten.
 Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
 Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
 Postanschrift : xxx

DEUTSCHER mit
 Staatsangehörigkeitsausweis
 Registereintrag, Nr.:
 xxxxxxxxxxxx
 Abstammungsnachweise
 bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

- (5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falls nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen. Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, **ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung -, eine Menschenrechtsverletzung.**

Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung (EV) ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und darf nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsumutung Art. 6 II EMRK):

Ein Haftbefehl darf nur im Strafrecht ausgestellt werden wegen Flucht-, Wiederholungs- oder Verdunkelungsgefahr und darf nicht dazu missbraucht werden, um das Aussageverhalten zu beeinflussen, insbesondere dazu zu dienen, die Aussagefreiheit zu brechen

(vgl. BGH 14, 358, 364; Dingeldey JA 84,407; Günther GA 78, 193; Rogall 67 ff., 104 ff., BVerfGE 56,37,49 = NJW 81, 1541)

Die Einführungsgesetze zum GVG, zur ZPO und StPO seit 2006 aufgehoben worden, daher besitzt die „BRD“ keine rechtliche Grundlage, um einen Haftbefehl auszustellen.

Ich bin absolut zahlungs - und forderungswillig sobald mir schriftlich völkerrechtlich - rechtskräftige Befugnisse eines völkerrechtlich – rechtskräftigen Staates vorgelegt, rechtslegitim zugestellt und mit einer korrekten rechtskräftig - rechtslegitimen Form nach demokratischen Rechtsgrundsätzen unterschrieben werden.

Alle weiteren Schreiben von Belästigung / Nötigung oder Verweigerung / Ignoranz ohne Belegung von rechtmäßig hoheitlichen Befugnissen ihrerseits werden als Originalbeweise einbehalten, gespeichert und konkludent nach meinen AGB's in Rechnung gestellt.

Ebenso wird Strafantrag / Strafanzeige / Strafverfolgungsantrag mit Internationaler Schadensersatzklage an den International Criminal Court (ICC) / Internationaler Strafgerichtshof (IstGH) mit namentlicher Angabe aller vollziehenden Mitarbeiter integriert.

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
M A N N mit Vornamen **XXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
XXXXXXXXXX
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

FRISTEN zum **VORLEGEN** ihrer **BEFUGNISSE**:

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit dieses innerhalb einer angemessenen Frist von **72 Stunden ab Zustellung, zzgl. 2 Tage Postlaufzeit unter Eid und unter unbeschränkter Haftung** zu erbringen.

Sollte dies innerhalb der genannten Frist **nicht** oder **nicht vollständig** erfolgen, so bestätigen Sie damit unwiderruflich, dass Sie selbst privat - sowie vertragsrechtlich und/oder Ihre Firma etc. nach Firmen -und Vertragsrecht als Unternehmen (Seerecht / Handelsrecht / UCC / HGB) handeln und arbeiten oder für solche im Auftrag handeln.

Nutzen Sie diese Frist nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen letztere Tatsachen / Annahmen nicht rechtskräftig und / oder unvollständig oder nicht in dieser Frist, gilt dies sowohl

- **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zu o.g. Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen
- **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht in Höhe von 500.000,00 € meinerseits Ihnen persönlich gegenüber, als auch Ihrer Behörde / Amt / Gericht / Service / Center etc. in Höhe von 5.000.000,00 € (Haftung nach § 823 BGB)
- **als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zur Publikation dieser Notiz in einem von mir frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnis und zur Publikation in den Freien Medien.
- **als Ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht** auf jegliche rechtliche oder anderweitige Mittel.

Können die o.g. Nachweise von Ihnen **nicht innerhalb** der o.g. Frist erbracht werden, zeigen Sie damit unmissverständlich und unwiderruflich an, dass es zwischen „Ämtern“, „Gerichten“, Behörden **und mir** keine öffentlich-rechtliche Vertragsbasis gibt, auf der sich eine gesetzliche und / oder staatliche Forderung begründen ließe.

Ebenso fehlt eine Vertragsbasis zwischen dem jeweiligen Mitarbeiter solcher „Ämter“, „Gerichte“, Behörden etc.“ und mir. Um diese Lücke zu schließen, lege ich für die künftige Zusammenarbeit zwischen Ihnen und mir die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese AGB's aus Anlage 2, automatisch in Kraft treten, sobald der Fordernde oder ein Beauftragter, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc., des Fordernden jeglichen Kontakt zu mir, dem Mann mit Vornamen **XXXXXX aus der Familie **XXXXXX** aufnimmt.**

LEBENDER MENSCH und beseeltes Wesen aus Fleisch und Blut
MANN mit Vornamen **XXXXXXXX** aus der Familie **XXXXX**
Vorname und Familienname nach Geburtsurkunde kleingeschrieben!
Postanschrift : **XX**

DEUTSCHER mit
Staatsangehörigkeitsausweis
Registereintrag, Nr.:
XXXXXXXXXX
Abstammungsnachweise
bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

„Ich behalte mir die Rechte vor, nicht gezwungen zu werden um unter irgendeinem kommerziellen Vertrag oder Insolvenz zu handeln in die ich nicht wissentlich, freiwillig und absichtlich eingetreten bin. Und weiterhin ich werde keine Haftung übernehmen für den erzwungenen Vorteil von irgendeinem nicht offenbarten Vertrag oder kommerzieller Vereinbarung oder Insolvenz.“

Augsburg,

.....
Mann aus der Familie xxxxxxxxxxx mit Vornamen xxxxxxxxxxx

ALLE RECHTE VORBEHALTEN /
OHNE PRÄJUDIZ - UCC 1 - 308

als frei geborenes, lebendiges, atmendes, souveränes menschliches
Wesen aus Fleisch und Blut, mit unendlicher Seele, mit absoluten
unveräußerlichen Rechten der göttlichen Schöpfung seit meiner Geburt
am xxxxxxx als Rechtssubjekt mit allen Rechten eines Lebewesens
auf dem Planeten Erde geschützt durch das Völker - und Naturrecht.

DEUTSCHER mit Staatsangehörigkeitsausweis, Registereintrag, Nr.: xxxxxxx, Abstammungsnachweise bis 1907 / RuSTAG bis 1914.

Nach Köbler Juristisches Wörterbuch: „Ausweis ist die amtliche, die Identität eines Menschen beglaubigende Urkunde.“

Salvatorische Klausel: Der Unterzeichner behält sich vor, diese Erklärung in unbestimmten Zeitabständen an seinen jeweiligen letzten Erkenntnisstand und den zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen und Veränderungen anzupassen, zu aktualisieren und weitere Erklärungen abzugeben.